

# Kundmachung

## über das Ergebnis der Jagdausschusswahl

Da anlässlich der für 05. Mai 2024 ausgeschriebenen Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet Schrems ....., umfassend die Gemeinde(n) ....., die Katastralgemeinde(n) ....., Teile der Katastralgemeinde(n) Schrems ....., nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten gemäß § 7 Abs. 8 der NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung, LGBl. 6501, als gewählt:\*)

Bei der am ..... 20 ..... durchgeführten Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet ..... umfassend die Gemeinde(n) ....., die Katastralgemeinde(n) ....., Teile der Katastralgemeinde(n) ..... wurden gewählt:\*)

auf den Wahlvorschlag:	als Jagdausschussmitglieder:	als Ersatzmitglieder:
Schremser Bauern und Grundbesitzer	Pichler Franz, geb. 1970	Poppinger Gerald, geb. 1976
	Speychal Martin, geb. 1968	Löffler Roland, geb. 1982
	Oberbauer Rudolf, geb. 1967	Löffler Erwin, geb. 1961
	Weinstabl Martin, geb. 1974	Boigenzahn Joachim, geb. 1970
	Bieringer Gerald, geb. 1966	
	Neulinger Erich, geb. 1966	
	Müller Franz, geb. 1973	

Gegen dieses von der Wahlbehörde festgestellte Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss sein könnten, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich eingebracht werden.



Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schrems

Angeschlagen am: 26. 02. 2024

Abgenommen am: 12. 03. 2024

  
 (Unterschrift)  
 Vizebürgermeister

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.